

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 01

Jahrgang 61

Erscheinungstag 09.01.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023	1 – 4
2	Erneute öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven „Feuerwehrgerätehaus Gimbt“	5 - 8

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Greven mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.442.920 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	117.366.551 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	95.626.254 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	119.176.042 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.099.516 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.244.389 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.202.661 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.508.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **24.144.873 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.705.000 EUR** festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.923.631 EUR** festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 590 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 580 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 455 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Stellenplan

- I. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:
 - a. Kw-Vermerk
 - i. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- ii. Ist der Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
 - b. Ku-Vermerk
 - i. Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - ii. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.
- II. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können insbesondere bei der Wiederbesetzung von Stellen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

- I. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen. Mehrerträge berechtigen innerhalb der Budgets zu entsprechenden Mehraufwendungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
- II. Auf der untersten Ebene erfolgt eine Budgetierung in Fachbudgets (Produkte). Diese werden zu Bereichsbudgets (Produktbereiche) zusammengefasst. Innerhalb der Produktbereiche besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.
- III. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- IV. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie alle Abschreibungen sind unabhängig von Produktbereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2022 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden mit Schreiben vom 29.12.2022 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet (www.greven.net) veröffentlicht.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Greven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 09.01.2023

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

"Feuerwehrgerätehaus Gimbte"

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.08.2020 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **erneut** öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert. Deshalb wird der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung **erneut** öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses in Greven Gimbte.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 23.01.2023 bis 06.02.2023 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Flächennutzungsplanes abgegeben werden können.

Im Wesentlichen geändert wurden:

- In der Planzeichnung der erneuten Offenlage wurde die Art der baulichen Nutzung für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert. Im Entwurf der Offenlage war die Art der baulichen Nutzung in diesem Bereich fälschlicherweise als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik gemäß § 11 BauNVO dargestellt.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

- keine

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Dezernat 52 vom 08.03.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema auf schutzwürdige Böden im Plangebiet.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Artenschutz, dass im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfen ist, ob das Grünland im Plangebiet ein essentieller Bestandteil eines Reviers für planungsrelevanten Arten darstellt.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft, dass auf dem Planungsareal parallel zum Oberlauf des Fließgewässers Nr. 5500 ein 5 m breiter Streifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten ist.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Immissionsschutz, dass die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die benachbarte Wohnbebauung im weiteren Verfahren zu beurteilen und zu bewerten ist.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Bodenschutz, Abfallwirtschaft mit dem Hinweis auf § 1a BauGB und der Prüfung von Alternativflächen insbesondere einer Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen, sowie dem Hinweis auf schutzwürdige Böden im Plangebiet.
- Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) Kreisverband Steinfurt vom 10.03.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Thema Beeinträchtigung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes und Einschränkung der Weiterentwicklung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.
- Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 15.02.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) BauGB mit dem Hinweis auf archäologische Funde eines Urnenfriedhofs, die im Planungsgebiet zu erwarten sind.
- Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.05.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass sich der Urnenfriedhof nicht in Planungsareal erstreckt, jedoch Reste eines Hofkomplexes aus dem 11./12. Jahrhundert n.Chr. gefunden wurden und als Bodendenkmal einzustufen sind.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung zu der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11/2022. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Europäisches Netz – Natura 2000 sowie deren Wechselwirkungen und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz).
- BioConsult: Artenschutzprüfung I mit Worstcase-Analyse zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Greven

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter

<https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. 48268

Greven, den 09.01.2023

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

